



Der Anwaltverein informiert

Im Sommer: Grillen und Feiern auf dem Balkon



Tina Maria Steiner, Rechtsanwältin

Sonne, Sommer, Sonnenschein – und kein Recht zum Grillen und Feiern auf dem Balkon?

Alle Jahre wieder stellt sich im Sommer bei Mietern und Nachbarn dieselbe Frage: Wie oft darf im

Sommer auf dem Balkon gegrillt und gefeiert werden, ohne dass Konsequenzen zu befürchten sind?

1. Grillen auf dem Balkon

Grundsätzlich gibt es keine explizite Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit des Grillens auf dem Balkon. Im Gegenteil: Das Immissionsschutzrecht verbietet ausdrücklich die Herbeiführung erheblicher Belästigungen u.a. auch durch Rauch, der ungehindert in die Wohnung des Nachbarn zieht – unabhängig davon, wie oft dies geschieht. Insofern gilt, dass immer dann, wenn eine gewisse Rücksichtnahmegrenze überschritten wird, selbst das nur monatlich stattfindende Grillen auf dem Balkon nicht geduldet werden muss. Andererseits müssen jedoch weniger extreme Beeinträchtigungen durch Rauch und Geruch vor allem in dicht besiedelten Wohngebieten grundsätzlich hingenommen werden, da auch eine gewisse Rück-

sichtnahme auf die Grillfreunde erwartet werden kann. In des Nachbars Räumlichkeiten eindringende Holzkohleschwaden stellen stets eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung dar, so dass Holzkohlegrills von den Balkonen vollständig verboten werden sollten. Unbedingt zu berücksichtigen sind außerdem einschlägige Regelungen im Mietvertrag oder in der Hausordnung. Denn jede Zuwiderhandlung kann dann ggf. mietrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

2. Partylärm

Ähnliches gilt für die Frage der (Un-)Zulässigkeit von Partylärm. Zwar hat der Mieter grundsätzlich das Recht, in seinen Mieträumen Besuch zu empfangen, damit korrespondiert aber nicht das Recht, einmal im Monat noch nach 22 Uhr lautstark feiern zu dürfen. Andererseits gibt es auch keine Regelung, wie viele Partys pro Jahr gefeiert werden dürfen. Es dürfte daher nie-

mand etwas gegen gelegentliches Feiern aussetzen haben, wenn der Gastgeber dafür Sorge trägt, dass andere Hausbewohner nach 22 Uhr nicht mehr durch den Partylärm gestört werden. Auch hier sind Regelungen der Ruhezeiten im Mietvertrag oder in der Hausordnung zu beachten.

3. Fazit

Festzuhalten bleibt: Eine erhebliche Geruchs- oder Lärmbelästigung durch Grill- oder Sommerparty ist und bleibt unzumutbar, egal wie oft sie stattfindet. Andererseits sollte den Nachbarn aber auch die ein oder andere Grillparty gegönnt werden.

Wie und ob im Einzelfall vorzugehen ist, sollte daher stets anwaltlich geprüft werden. Dafür steht Ihnen Ihr Bayreuther Anwaltverein jederzeit gerne zur Seite.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Wenn Sie sich nicht sicher sind,
ob Sie einen Anwalt brauchen,
brauchen Sie ihn ganz bestimmt.

Ein Fall für den Anwalt: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de